

10.11.00

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz - WPOÄG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 26. Oktober 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
- Drucksache 14/4262 - und des Änderungsantrags - Drucksache 14/4263 - den von der
Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der
Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)
- Drucksache 14/3649 -**

mit den in der Anlage ersichtlichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 01.12.00

Erster Durchgang: Drs. 255/00

Anlage – Maßgaben zu Drucksache 14/3649

Maßgaben:

1. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

In Nummer 3 werden die Wörter „siebenjähriger“ und „siebenjährige“ jeweils durch die Wörter „sechsjähriger“ und „sechsjährige“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nr. 7

a) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa bis cc zu bb bis dd. Es wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

b) Buchstabe b wird zu Buchstabe c. Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitz des Zulassungsausschusses berufen werden. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 1 und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

4. In Artikel 1 wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

§ 14c Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitz des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 2, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

5. Artikel 1 Nr. 26

a) In § 57a Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „entweder“ und nach dem Wort „angehören“ die Wörter „oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ eingefügt.

b) § 57e

aa) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ nach den Wörtern „die Erklärung nach“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 57a Abs. 6“ die Angabe „Satz 5“ eingefügt.

6. In Artikel 1 wird nach der Nummer 34 folgende Nummer 34a eingefügt:

„34a. Nach § 131b wird im Sechsten Teil folgender neuer § 131c eingefügt:

§ 131c
Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131 und 131a sowie der hierzu nach § 131d erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitz des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

6a. In Artikel 1 wird nach der Nummer 34a folgende Nummer 34b eingefügt:

„34b. Nach § 131c wird im Sechsten Teil folgender § 131d eingefügt:

§ 131d
Rechtsverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates für die Prüfung nach § 131a Bestimmungen zu erlassen über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie über die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten.“

7. In Artikel 1 wird nach der Nummer 37 folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. Nach § 131m wird folgender § 131n eingefügt:

§ 131n
Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131g bis 131j und der hierzu nach § 131l erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitz des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

8. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Absatz 4“ die Wörter „wird Absatz 3 und“ eingefügt.
9. In Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe bb zu Doppelbuchstabe cc. Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
„bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.“
10. In Artikel 2 Nr. 29 wird die Angabe „100 000“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
11. In Artikel 2 Nr. 30 wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landesbehörde“ ersetzt.
12. In Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a wird die Angabe „10 000“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
13. In Artikel 2 Nr. 35 Buchstabe a wird die Angabe „20 000“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

01.12.00

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz - WPOÄG)

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Oktober 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.